OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605243/2/MS

Datum:
Linz, 30. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H W, x, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 29. April 2022, GZ: BHPE/921110006728/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (STVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafe auf 120 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage 7 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 10 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. April 2022, GZ: BHPE/921110006728/21, wurde über Herrn H W (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 11. August 2021 um 9:30 Uhr in W, x mit dem Pkw, Kennzeichen X mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die beteiligte(n) Person(en), einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die im Spruch genannte Anzeige (Anm: Anzeige wird im Spruch nicht genannt) und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 12. Mai 2022 per E-Mail rechtzeitig eingebrachte und als Einspruch bezeichnete Beschwerde, in der vorgebracht wurde, der Beschwerdeführer habe seine Identität preisgegeben, er habe extra angerufen, damit kein Ziffernsturz passiere, er habe angeboten das Auto zu ihm in die Firma zu bringen, er habe helfen wollen und es habe keinen Fahrzeugkontakt gegeben.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2022 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der Beschwerdeführer lenkte am 11. August 2021 um etwa 9:30 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X auf der Gemeindestraße W von R kommend in Richtung N.
Zur selben Zeit lenkte S M den Pkw mit dem Kennzeichen X von N kommend in Richtung R.
Auf der Höhe des Hauses W trafen sich beide. Der Beschwerdeführer lenkte sein Fahrzeug nicht am äußersten rechten Fahrbahnrand, sondern kam er zu weit in die Fahrbahnmitte, sodass S M nicht mehr ausreichend Platz auf der Fahrbahn hatte und auf den rechts von ihr befindlichen Leistenstein auffuhr, wodurch der von ihr gelenkte Pkw beschädigt wurde.
Beide Fahrzeuglenker hielten an und gab der Beschwerdeführer seiner Unfallgegnerin seinen Namen (Vor- und Nachnamen), seine Telefonnummer und seinen Arbeitsort bekannt. Ein Nachweis von Name und Anschrift mittels Lichtbildausweis erfolgte nicht. Die Polizei wurde nicht verständigt.
Bei einem später erfolgten Telefonat gab der Beschwerdeführer seinen Wohnort bekannt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus der Anzeige der Polizeiinspektion Gallneukirchen, den Angaben des Beschwerdeführers im Einspruch gegen die Strafverfügung und aus der Beschwerde sowie aufgrund der Zeugeneinvernahme von Frau M.
Unbestritten hat der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort gelenkt und ist er dabei auf das aus der Gegenrichtung kommende von Frau M gelenkte Fahrzeug getroffen.
Dass der von Frau M gelenkte Pkw durch das Fahrmanöver des Beschwerdeführers einen Sachschaden erlitten hat, ohne dass es zu einer direkten Berührung der Fahrzeuge gekommen ist, ergibt sich aus der Anzeige und der Zeugeneinvernahme von Frau M.
Dass beide Fahrzeuglenker am Unfallort stehen geblieben sind und der Beschwerdeführer dort Frau M seinen Namen, seine Telefonnummer genannt hat und ihr seinen Arbeitsort bekannt gegeben hat, ergibt sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion Gallneukirchen, den Angaben des Beschwerdeführers und der Zeugenaussage von Frau M.
Dass die Bekanntgabe der Anschrift nicht direkt am Unfallort erfolgt ist, sondern in einem späteren Telefonat erfolgt ist, ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers im Einspruch.
Dass ein Nachweis von Name und Adresse mittels Lichtbildausweis am Unfallort erfolgt wäre, wurde vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da in dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (VwGH 15. 11. 2000, 2000/03/0264; 20. 4. 2001, 99/02/0176).

Die Bestimmung des § 4 StVO bezieht sich nicht nur auf Personen, die den Unfall verschuldet oder mitverschuldet haben, sondern darüber hinaus auf alle jene Personen, deren Verhalten mit dem Verkehrsunfall im Zusammenhange steht.
Ob ein Unfall vorlag, ist aus der Sicht der Tatzeit und nicht rückblickend zu beurteilen.
Mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht auf jeden Fall das Verhalten des davon unmittelbar betroffenen Fahrzeuglenkers oder Fußgängers.
Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges ist die sich der Eliminationsmethode bedienende Äquivalenztheorie (condicio sine qua non) maßgebend. Die Frage der Rechtswidrigkeit oder des Verschuldens ist dabei nicht zu prüfen.

Da wie unter II. festgestellt, Frau M, durch das Fahrmanöver des Beschwerdeführers veranlasst, gegen den Leistenstein fuhr und dadurch an dem von ihr gelenkten Pkw ein Sachschaden eintrat, liegt ein Verkehrsunfall vor, mit dem der Beschwerdeführer in ursächlichem Zusammenhang steht. Eine Berührung der beteiligten Fahrzeuge bzw. eine Kollision ist für das Vorliegen eines Verkehrsunfalls nicht erforderlich.

Zweck des § 4 Abs. 5 ist es, um den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregelung in der Folge auseinander zu setzen haben wird. (VwGH 19. Dezember 1975, 2085/74; 25. Jänner 2002, 2001/02/0240).
Sinn der Verständigungspflicht des Abs. 5 ist es, gerade im Falle, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem VU mit Sachschaden – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu Stande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei

die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen. [...] VwGH 11. 5. 2004, 2004/02/0064. [Pürstl, StVO-ON14.01 § 4 StVO E 145 (Stand 1.2.2017, rdb.at)]

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann gegenüber einer unbekannten Person der Identitätsnachweis nur durch die Vorlage eines Lichtbildausweises erfolgen (VwGH 21.9.1984, 83/02/0411).

Da wie unter II. festgestellt, am Unfallort kein Identitätsnachweis durch die Vorlage eines geeigneten Lichtbildausweises erfolgt ist, wäre der Beschwerdeführer gehalten gewesen, die Polizei zu verständigen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer seiner Unfallgegnerin am Unfallort zwar seinen Namen, seine Telefonnummer und seinen Arbeitsort bekannt gegeben hat, setzte, selbst wenn die Nachweisverpflichtung außer Betracht bliebe, die Unfallgegnerin nicht in die Lage ohne weiteren Aufwand feststellen zu können, mit wem sie es bei der weiteren Schadensregulierung zu tun haben wird, zumal die Adresse erst durch ein nachfolgendes Telefonat geklärt wurde.
Damit steht fest, dass dem Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv vorwerfbar ist.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Diesbezügliche Vorbringen hat der Beschwerdeführer nicht gemacht und ist daher von einem fahrlässigen Handeln auszugehen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Der Beschwerdeführer verfügt laut Einschätzung durch die belangte Behörde über ein durchschnittliches Einkommen. Dieser Einkommensschätzung wurde in der Beschwerde nicht entgegengetreten, sodass weiterhin ein durchschnittliches Einkommen des Beschwerdeführers der Strafbemessung zugrunde zu legen ist.
Die belangte Behörde wertete keinen Umstand als mildernd und keinen Umstand als erschwerend. Da keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen bekannt sind, ist die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd zu werten.

Unter Berücksichtigung des Verschuldens, der Bedeutung des verletzten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung, den Einkommensverhältnissen und dem Umstand, dass der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vorliegt, dem kein Erschwernisgrund gegenübersteht, erscheint die mit 200 Euro festgesetzte Geldstrafe als zu hoch bemessen und kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit einer Geldstrafe von 120 Euro das Auslangen gefunden werden. Die Ersatzfreiheitsstrafe war zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit entsprechend herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde waren durch die Herabsetzung der Geldstrafe neu zu bemessen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß